



Allgemeine Nutzungsbestimmungen für die Benützung der Räumlichkeiten im Mehrzweckgebäude bzw. in der Sporthalle Fiecht der Marktgemeinde Vomp

I. Allgemeines

Die Nutzung der Räumlichkeiten in den Gebäuden der Marktgemeinde Vomp erfolgt nach Maßgabe dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen. Die Benützung steht ausschließlich dem Mieter, und zwar nur zur vereinbarten Zeit und ausschließlich zu dem vereinbarten Zweck zu. Bei Überschreitung der Mietzeiten (Dauer der eigentlichen Veranstaltung zuzüglich Auf- und Abbau sowie Probe) erfolgt eine Nachberechnung, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde berechnet wird. Die Marktgemeinde Vomp behält sich ausdrücklich die Berechnung der über das übliche Maß hinausgehenden Bereitstellungs- und Reinigungskosten vor. Werden von der Marktgemeinde Vomp besondere, in diesem Vertrag nicht vorgesehene Arbeitsleistungen übernommen, so trägt der Mieter die Kosten, die ihm nachträglich in Rechnung gestellt werden. Eine Überlassung des Mietobjektes, ganz oder teilweise, an Dritte ist dem Mieter nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der Marktgemeinde Vomp gestattet. Die Entscheidung, ob und inwieweit eine Veranstaltung für den Vermieter geeignet ist und zugelassen wird, trifft allein die Marktgemeinde Vomp.

II. Benützungstarif

1. Für die Benützung der Räumlichkeiten und Gegenstände werden die auf der Homepage der Marktgemeinde Vomp veröffentlichten Benützungstarife verrechnet.
2. Der Benützungstarif ist spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu überweisen. Bei privaten Veranstaltungen kann eine Kautionsvereinbarung vereinbart werden.
3. Eventuelle, von einer Fremdfirma durchgeführte Arbeiten werden als tatsächliche Kosten weiterverrechnet.

III. Reservierungen

Die Reservierung der Räumlichkeiten ist jederzeit möglich. Eine verbindliche Reservierung erfolgt allerdings erst durch Zahlung der Miete. Die Marktgemeinde Vomp hält sich vor, den Termin jederzeit zu stornieren, sofern es notwendig wird, die Räumlichkeiten für den Eigenbedarf zu nutzen.

Kann der vereinbarte Termin durch den Veranstalter nicht eingehalten werden und es erfolgt eine Stornierung, gelten folgende Stornierungsbedingungen:



Sofern eine Stornierung bis spätestens 90 Kalendertage vor dem geplanten Veranstaltungstag erfolgt, wird eine Stornogebühr in Höhe von 20% des vereinbarten Benützungstarifs erhoben. Erfolgt die Stornierung innerhalb eines Zeitraums von weniger als einem Monat vor dem Veranstaltungstag, sind 50% des Benützungstarifs als Stornogebühr zu entrichten. Im Falle einer Stornierung weniger als 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 80% der Benützungsgebühr in Rechnung gestellt. Wurden bereits Vorarbeiten durch die Marktgemeinde Vomp durchgeführt, so werden diese Kosten in vollem Umfang dem Nutzer verrechnet.

IV. Allgemeine Bestimmungen für die Nutzung der Hallen samt Nebenräumlichkeiten

1. Die Benützung der Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände hat mit größtmöglicher Sorgfalt und Schonung zu erfolgen.
2. Die gemieteten Tische und Stühle dürfen ausschließlich im Foyer, in der Mehrzweckhalle sowie im Café der Sporthalle verwendet werden. Eine Benützung derselben im Außenbereich (Terrasse, Vorplatz, etc.) ist untersagt.
3. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die Besucher ausschließlich in den gemieteten Räumen aufhalten.
4. Für die Einhaltung der Allgemeinen Nutzungsbedingungen ist eine Person namhaft zu machen.
5. Die Benützung der Räumlichkeiten ist grundsätzlich nur im Beisein des Verantwortlichen oder einer von ihm beauftragten Person gestattet.
6. Der Nutzer haftet unabhängig vom Verschulden für alle Sach- und Personenschäden, die aus der Benützung entstehen. Er verpflichtet sich, diese Räumlichkeiten samt Zubehör sowie die sonstigen Einrichtungen, pfleglich zu behandeln und haftet für Schäden, die der Marktgemeinde Vomp aus unsachgemäßer Behandlung der Benützungsjekte durch den Veranstalter oder dessen Besucher erwachsen. Fehlende oder defekte Einrichtungsgegenstände sind vom Nutzer zu ersetzen bzw. auf seine Kosten zu reparieren.
7. Die Marktgemeinde Vomp haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.
8. Den Anordnungen des Gebäudetechnikers ist unbedingt Folge zu leisten. Gegen Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen oder sich ungebührlich benehmen, kann der Verweis aus den Räumlichkeiten der Marktgemeinde Vomp ausgesprochen und ihnen der weitere Aufenthalt untersagt werden.
9. Den Vertretern der Marktgemeinde Vomp ist der jederzeitige Zutritt zu sämtlichen Veranstaltungen zu Kontrollzwecken zugestatten.
10. Das Mitnehmen von Getränken und Verpflegung in die Hallen ist, mit Ausnahme bei Veranstaltungen, untersagt. Das Rauchen in allen Gebäuden sowie der Konsum von alkoholischen Getränken in den Umkleideräumlichkeiten ist verboten.
11. Das Anbringen von Werbeträgern und das Verteilen von Werbematerial ist nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Vomp und an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet.
12. Die Marktgemeinde Vomp übernimmt keinerlei Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidungs- oder Wertgegenständen.
13. Das Mitnehmen von Tieren in die Gebäude der Marktgemeinde Vomp ist untersagt.



V. Besondere Bestimmungen für den laufenden Sportbetrieb

1. Der Vereinsbetrieb ist rechtzeitig zu beenden, dass um 22:30 Uhr das Mehrzweckgebäude geschlossen werden kann.
2. Das Betreten der Sport- sowie der Mehrzweckhalle ist ausnahmslos nur mit hallengeeigneten Schuhen gestattet. Diese Schuhe dürfen nur in gereinigtem Zustand verwendet und erst in den Umkleidekabinen angezogen werden.
3. Turn- und Sportgeräte sind nach der Benützung unverzüglich an den vorgesehenen Ort zu bringen und zu versorgen.
4. Zur Schonung der Geräte und des Belages müssen sämtliche Geräte getragen oder mit den hierfür vorgesehenen Einrichtungen transportiert werden.

VI. Besondere Bestimmungen und Auflagen für Veranstaltungen

1. Für die einzelnen Veranstaltungen wird die zulässige Besucherzahl wie folgt festgelegt:
Foyer im Mehrzweckgebäude: zulässige Besucherzahl: 250 Personen
Mehrzweckhalle im Mehrzweckgebäude: zulässige Besucherzahl: 450 Personen
Sporthalle Fiecht: zulässige Besucherzahl: 300 Personen
2. Die Verwendung von Einweg-Plastikbechern ist ausnahmslos untersagt.
3. Die zusätzlich erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z.B. nach bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen sowie nach dem Tiroler Veranstaltungsgesetz) sind vom Veranstalter einzuholen und die auferlegten Bedingungen auf seine Kosten zu erfüllen. Der Marktgemeinde Vomp sind die Erfüllungen dieser Auflagen nachzuweisen.
4. Anmeldungen und Zahlung der AKM und aller anderen Abgaben und Gebühren sind ausschließlich Angelegenheit des Mieters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der AKM.
5. Eine genaue Information über den Ablauf der Veranstaltungen in Form einer Organisationsübersicht ist der Marktgemeinde Vomp bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung, spätestens jedoch zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, bekanntzugeben.
6. Der Veranstalter hat einen ausreichenden großen Ordnerdienst namhaft zu machen. Die Ordner sind vom Veranstalter nachweislich über die Sicherheitseinrichtungen (Fluchtwege, Brandschutzmaßnahmen, Verhalten im Brandfall usw.) zu unterrichten. Weiters hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass
 - die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Gebäudes sowie im Umkreis von 150m um das Gebäude aufrecht erhalten bleibt;
 - nicht mehr als die vorgeschriebene Besucherzahl das Gebäude betreten;
 - das Rauchverbot im ganzen Mehrzweckgebäude eingehalten wird;
 - die einschlägigen Gesetze (Gewerbeordnung, Jugendschutzgesetz usw.) eingehalten werden;
 - die Besucher die zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkplätze (Tiefgarage) benützen;
 - die zum Einsatz gelangenden Ordner während der ganzen Dauer der Veranstaltung als solche gekennzeichnet sind;
 - bei panikauslösenden Ereignissen sämtliche Notausgänge durch die Ordnungsorgane geöffnet werden;



- in den Innenhöfen Fahrzeuge nur zur Durchführung von Ladetätigkeiten abgestellt jedoch unmittelbar danach entfernt werden.
7. Vom Veranstalter ist Sorge zu tragen, dass während der gesamten Veranstaltung eine ausreichende Anzahl von Personen zur Verfügung steht, die mit der Handhabung der erforderlichen Löschgeräte vertraut sind.
 8. Sämtliche Ausgänge und Verkehrswege (Fluchtwege) sind in ihrer vollen Breite ständig frei zu halten und dürfen durch den Einbau von Bühnen oder sonstigen Einrichtungen nicht verstellt werden.
 9. Die gesamte Beleuchtung (Normal- und Sicherheitsbeleuchtung) darf nicht durch Dekorationen oder durch Einbauten abgedeckt werden.
 10. Während der Dauer einer Veranstaltung, das ist mindestens eine Stunde vor Beginn bis zum Verlassen des letzten Besuchers, hat ein namentlich festzuhaltender Vertreter des Veranstalters oder dieser selbst, anwesend zu sein.
 11. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht ist verboten.
 12. Das Rauchen ist untersagt, der Veranstalter ist verpflichtet, dieses Verbot zu überwachen.
 13. Jedwede bauliche oder sonstige Veränderung des Gebäudes oder seiner Einrichtung wie z. B. Dekorationen, Zusatzbeleuchtungen, Transparente, Beschriftungen, Verlegen von Leitungen, Einschlagen von Nägeln, Schrauben, Klebebändern und Klammern, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Marktgemeinde Vomp. Sämtliche Dekorationen dürfen nur abseits gefahrenbringender Wärmequellen (wie z.B. Lampen, Scheinwerfer, Strahler oder dgl.) und außerhalb des Handbereiches der Besucher angebracht werden. Allgemein gilt: Es dürfen nur schwer entflammbar oder mittels eines rechtlichen anerkannten Imprägnierungsmittels schwer entflammbar gemachte Gegenstände angebracht werden.
 14. Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Marktgemeinde Vomp keine Haftung. Für alles eingebrachte Gut haftet der Veranstalter selbst. Der Veranstalter verpflichtet sich, die von ihm selbst angelieferten Waren und Gegenstände (z.B.: Tombola, Lebensmittel, etc.) nach Veranstaltungsende oder nach Rücksprache mit dem Gebäudetechniker am folgenden Tag zu entfernen. Gegenstände, die nicht innerhalb der vereinbarten Termine entfernt wurden, entfernt die Marktgemeinde Vomp auf Kosten und Gefahr des Veranstalters.
 15. Zur Feststellung allfälliger Schäden ist vor und nach der Veranstaltung gemeinsam mit dem Gebäudetechniker eine Begehung durchzuführen. Eventuelle Mängel sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Mieter gegenzuzeichnen.
 16. Bei der Vermarktung der Veranstaltung muss das Logo der Marktgemeinde Vomp verwendet werden.
 17. Die Marktgemeinde Vomp wird gegenüber jeglichen Ansprüchen aus der Veranstaltung oder Benützung insbesondere gegenüber Ansprüchen Dritter schad- und klaglos gehalten.
 18. Von dieser Nutzungsvereinbarung abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn diese schriftlich durch die Marktgemeinde Vomp bestätigt werden.



19. Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung gilt die „Allgemeine Nutzungsbestimmungen für die Benützung der Räumlichkeiten im Mehrzweckgebäude bzw. in der Sporthalle Fiecht der Marktgemeinde Vomp“ als angenommen. Etwaige Ansprüche gegen die Marktgemeinde Vomp sind schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Veranstaltungsschluss geltend zu machen, widrigenfalls gelten sie als verjährt.
20. Erfüllungsort ist Vomp.

VII. Sondertarif Tiefgarage für Veranstaltungen

Bei Abendveranstaltungen bietet die Marktgemeinde Vomp einen Sondertarifes für die Tiefgarage an. Dieser beträgt für die Dauer der Veranstaltung € 3,00 pro abgestellten PKW. Die Parkkarten können bei dem zuständigen Gebäudetechniker abgeholt werden.